



Brüssel, den 4. Oktober 2016
(OR. en)

12724/16

Interinstitutionelle Dossiers:

2016/0133 (COD)

2016/0222 (COD)

2016/0223 (COD)

2016/0224 (COD)

ASILE 39
CODEC 1350

VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 8715/1/16 REV 1 ASILE 11 CODEC 613
11318/1/16 REV 1 ASILE 28 CODEC 1078
11316/16 ASILE 26 CODEC 1076 + ADD 1
11317/16 ASILE 27 CODEC 1077 + ADD 1 + ADD 2

Betr.:

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (erste Lesung)
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung) (erste Lesung)
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes sowie zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (erste Lesung)
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (erste Lesung)

= Sachstandsbericht

I. EINFÜHRUNG

1. Im Anschluss an ihre Mitteilung vom 6. April 2016 ("Reformierung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Erleichterung legaler Wege nach Europa")¹ über die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) hat die Kommission
 - am 11. Mai 2016 ein **erstes Paket von Legislativvorschlägen** vorgelegt mit
 - einer Neufassung der Dublin-Verordnung zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dok. 8715/16),
 - einer Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der EASO-Verordnung (Dok. 8742/16),
 - einer Neufassung der Verordnung über die Einrichtung von "Eurodac" (Dok. 8765/16),
 - am 18. Juli 2016 ein **zweites Paket von Legislativvorschlägen** vorgelegt mit
 - einer Verordnung zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der EU (mit der die Asylverfahrensrichtlinie ersetzt wird) (Dok. 11317/16 + ADD 1 + ADD 2),
 - einer Verordnung über die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz (mit der die Anerkennungsrichtlinie ersetzt wird) (Dok. 11316/16 + ADD 1),
 - einer Neufassung der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen für Personen, die internationalen Schutz beantragen (Dok. 11318/1/16 REV 1);
 - einer Verordnung zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union (Dok. 11313/16).
2. Der Kommission zufolge bestehen die **allgemeinen Ziele** dieser beiden Pakete darin,
 - die Arbeitsweise des GEAS zu verbessern, indem der unterschiedlichen Behandlung von Asylbewerbern und den unterschiedlichen Anerkennungsquoten in den Mitgliedstaaten ein Ende gesetzt wird,
 - die Sekundärmigration zurückzudrängen und dazu beizutragen, die Verantwortung dafür, Menschen in Not Schutz zu gewähren, gerechter auf die Mitgliedstaaten zu verteilen.

¹ Dok. 7665/16.

3. Für den slowakischen Vorsitz, der maximale Fortschritte bei möglichst vielen Vorschlägen erzielen möchte, stellt die GEAS-Reform eine **Priorität** dar. Dies zeigt sich insbesondere daran, dass bis Ende seiner Amtszeit für die Gruppe "Asyl" 17 Sitzungstage angesetzt sind. Obwohl die Kommission die vorgeschlagene Reform in zwei Schritten vorgelegt hat, betrachtet der Vorsitz die sieben Vorschläge als Teil eines einzigen vielschichtigen Legislativprojekts.
4. Bisher hat der Vorsitz sich auf die Prüfung der ersten drei Vorschläge (Dublin-, Eurodac- und Asylagentur-Verordnung) konzentriert und hat nach Ablauf einer gewissen Zeit, die für eine gründliche Analyse der Legislativvorschläge vom Juli bestimmt war, parallel dazu die Beratungen über alle übrigen Vorschläge aufgenommen. Bei der Eurodac-Verordnung und der Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union wurden bereits erhebliche Fortschritte erzielt (Dok. 12726/16).
5. Diese Legislativvorschläge unterliegen dem **ordentlichen Gesetzgebungsverfahren**.²

II. DUBLIN-VERORDNUNG

6. In ihren Sitzungen am 26. Mai, 14. Juni, 15. Juli, 7. und 28. September 2016 hat die Gruppe "Asyl" bislang **vierzig Artikel** des Vorschlags **geprüft** (Art. 1-38 und 44-45).
7. Zwar haben die meisten Mitgliedstaaten **allgemeine Prüfungsvorbehalte** eingelegt, die Mehrheit der Delegationen hat jedoch der **Notwendigkeit einer Reform der geltenden Dublin-Bestimmungen** zugestimmt und **zwei der wichtigsten Ziele der Verordnung unterstützt**, nämlich eine raschere und effizientere Bestimmung des für die Prüfung von Asylanträgen zuständigen Mitgliedstaates und die Unterbindung der Sekundärmigration.

² Die Berichterstatter des Europäischen Parlaments sind für

- die Dublin-Verordnung: Cecilia WIKSTROM (ALDE, SE);
- die Richtlinie über die Aufnahmebedingungen: Sophie INT'VELD (ALDE, SE);
- die Anerkennungsverordnung: Tanja FAJON (S&D, SI);
- die Asylverfahrenverordnung: Laura FERRARA (EFDD, IT).

8. Die bisher von den Delegationen geäußerten Bedenken betreffen:
- den Umstand, dass ein einziger Mitgliedstaat für die Prüfung von Asylanträgen zuständig sein soll, und die Abschaffung der Übertragung der Zuständigkeit,
 - die Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, in denen der Antrag gestellt wurde, vor der Anwendung der Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats bestimmte Kontrollen durchzuführen,
 - die Definition des Begriffs "Familienangehörige",
 - die geänderten Vorschriften für Rechtsbehelfe,
 - kürzere Fristen für den Gewahrsam und die Überstellung,
 - den Korrekturmechanismus für die Zuweisung und den finanziellen Solidarbeitrag,
 - Fragen praktischer, operativer und finanzieller Art in Bezug auf das neue automatisierte System.

III. LEGISLATIVVORSCHLÄGE VOM JULI

9. Die Kommission hat ihre Vorschläge vom Juli in der Sitzung der Gruppe "Asyl" vom 15. Juli 2016 und noch ausführlicher in deren Sitzung vom 29. September 2016 vorgestellt; im Anschluss daran konnten die Mitgliedstaaten in einer Diskussion **erste Stellungnahmen** abgeben.
10. Die meisten Delegationen haben einen **allgemeinen Prüfungsvorbehalt** eingelegt. Obwohl die Standpunkte der Delegationen noch vorläufig waren, wurde in den Diskussionen deutlich, dass die Ziele der einzelnen Vorschläge **allgemeine Unterstützung** finden. Allerdings haben die Delegationen **einige Bedenken oder Zweifel** geäußert. Besonders besorgt waren die Delegationen über mögliche finanzielle und administrative Belastungen, die sich unmittelbar aus einigen der Kommissionsvorschläge ergeben. Andere Bedenken gelten insbesondere folgenden Punkten:

a) Richtlinie über die Aufnahmebedingungen

- Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Erstellung und regelmäßigen Aktualisierung von Notfallplänen, damit im Falle eines unverhältnismäßig starken Aufkommens von Antragstellern deren angemessene Aufnahme gewährleistet ist,
- Verpflichtung der Mitgliedstaaten, bei der Überwachung und Steuerung ihrer Aufnahmesysteme gemeinsame Normen und Indikatoren für die Aufnahmebedingungen zu berücksichtigen,
- Verpflichtung der Mitgliedstaaten, für unbegleitete Minderjährige einen Vormund zu bestellen, der sie vertritt und unterstützt,
- Gleichbehandlung von Antragstellern in der EU hinsichtlich des Zugangs zum Arbeitsmarkt, Gleichstellung in Bezug auf die soziale Sicherheit, Verkürzung der Fristen für den Zugang zum Arbeitsmarkt von 9 auf 6 Monate,
- Sanktionsmechanismus für den Fall der Sekundärmigration.

b) Anerkennungsverordnung

- obligatorische systematische und regelmäßige Überprüfungen des Status,
- Sanktionen zur Verringerung der Sekundärmigration,
- Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Berücksichtigung der gemeinsamen Analysen und Leitlinien der Asylagentur der EU betreffend die Lage im Herkunftsland,
- Wahl des Rechtsinstruments (Verordnung statt Richtlinie).

c) Verfahrensverordnung

- Verfahren in drei unterschiedlichen Stufen (Verwaltungsverfahren: ordentliche oder beschleunigte Verfahren, Rechtsbehelfe),
- kürzere Fristen, Vormundschaftssystem, unentgeltlicher Rechtsbeistand in sämtlichen Phasen des Verfahrens,
- Sanktionsmechanismus,
- Wahl des Rechtsinstruments (Verordnung statt Richtlinie).

IV. FAZIT

11. Der Vorsitz möchte die erste fachliche Prüfung der Dublin-Verordnung abschließen und neue Kompromissvorschläge vorlegen, die von der Gruppe in Kürze geprüft werden sollen, und gegebenenfalls im AStV und im Rat konstruktive Orientierungsaussprachen über diesen Vorschlag abhalten. Aufgrund der engen Verflechtung der Dublin-Verordnung mit den übrigen Vorschlägen des Legislativpakets vom Juli, insbesondere der Asylverfahrensverordnung, der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen und der Anerkennungsverordnung, erachtet der Vorsitz es als sehr wichtig, dass diese Dossiers nebeneinander geprüft werden. Daher plant er, in Kürze mit deren fachlicher Prüfung durch die Gruppe "Asyl" zu beginnen. Gleichzeitig wird der Vorsitz die erste fachliche Prüfung der vorgeschlagenen Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Neuansiedlung in der Union in die Wege zu leiten. Nach Auffassung des Vorsitzes besteht zwischen diesem Vorschlag und den übrigen Vorschlägen des Pakets kein enger fachlicher Zusammenhang, sodass rasche Fortschritte möglich sein sollten.
12. Angesichts dessen werden der AStV und der Rat ersucht,
- a) diesen Sachstandsbericht zur Kenntnis zu nehmen;
 - b) den dreigleisigen Ansatz zu billigen, den der slowakische Vorsitz für die Prüfung des Pakets zur GEAS-Reform vorschlägt, nämlich
 - sich auf die Prüfung der EURODAC-Verordnung und der Verordnung über die Asylagentur der EU zu konzentrieren, um bis Ende seiner Amtszeit Fortschritte im Hinblick auf eine allgemeine Ausrichtung des Rates zu erzielen,
 - gleichzeitig Beratungen über die Dublin-Verordnung und die Verordnung über Asylverfahren, die Richtlinie über die Aufnahmebedingungen sowie die Anerkennungsverordnung abzuhalten,
 - gleichzeitig die fachliche Prüfung der Verordnung zur Schaffung eines Rahmens für die Neuansiedlung in der Union in die Wege zu leiten.